

»Für Sauberkeit in unserem Hause sorgen wir selbst«

Vor 70 Jahren nahm die FSK ihre Arbeit auf

Christiane von Wahlert

Los ging es am Montag, den 18. Juli 1949. Nicht in Berlin, nicht in München, den alten Stätten der Filmzensur, sondern in Wiesbaden, im weitgehend unzerstört gebliebenen Westflügel des Schlosses Biebrich. Zur Prüfung eingereicht war der Film INTIMITÄTEN von Paul Martin. Ein sogenannter »Überläufer«, noch in der NS-Zeit hergestellt, 1944 von der NS-Prüfstelle verboten, 1947 von der Alliierten Militärzensur freigegeben lag er nun einem FSK-Ausschuss vor. Das Ergebnis lautete: Freigegeben zur öffentlichen Vorführung »aber nicht vor Jugendlichen unter 16 Jahren und nicht am Karfreitag, Buß- und Bettag, Allerseelen oder Totensonntag«.

Bei der Entstehung der FSK wirkten die Kultusminister der Länder, die neugegründeten filmwirtschaftlichen Verbände, die Kirchen und Jugendverbände unter der Federführung des legendären Produzenten, Emigranten und US-Filmofficers Erich Pommer zusammen. Die amerikanische Militärregierung legte 1949 ihre seit 1945 ausgeübte Filmkontrolle nieder und übertrug sie der FSK. Vorausgegangen waren langwierige und zähe Auseinandersetzungen. Die Amerikaner wünschten aus wirtschaftlichen und politischen Gründen eine staatsferne Selbstkontrollereinrichtung der Filmbranche ähnlich dem US-Hays-Office, die Filmwirtschaft und die Länderregierungen hingegen strebten eine zuverlässige staatliche Filmzensur an. Ende 1947 hatten die Alliierten alle nationalsozialistischen Filmgesetze aufgehoben. Es gab also keine rechtliche Grundlage mehr, auf der eine künftige deutsche Filmkontrolle vorstellbar gewesen wäre. Konservative Kreise unter Führung des katholischen Volkswartbunds legten bereits im April 1949 einen ersten »Entwurf zu einem Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schund- und Schmutzwerken« vor, in dem es hieß: »Zum Schutz Jugendlicher vor Schrift und Bildwerken, die in sittlicher und erzieherischer Hinsicht zuchtlos sind und das seelische Wohl Jugendlicher gefährden, wird eine öffentliche Verbotsliste errichtet.«¹ Der Sammelbegriff »Schmutz und Schund« steht seit Beginn des 20. Jahrhunderts als eine Metapher für den bildungsbürgerlichen Abwehrkampf gegen die massenhaften und sehr erfolgreichen Produkte der Unterhaltungsindustrie (Kolportageromane, Hintertreppenromane, Serienhefte etc.) die als wertlos, aber moralisch gefährlich eingeschätzt wurden.

Die Alliierten wollten nun die gesetzliche Wiederauferstehung der deutschen Zen-

surtradition auf gar keinen Fall zulassen, folglich war große Eile geboten. Erich Pommer und der von ihm hinzugezogene Carl Oertel, ein renommierter deutscher Kulturfilmregisseur, überzeugten die Länder und die Kirchen mit in das Boot einer »Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft« zu steigen. Die Devise lautete: »Für Sauberkeit in unserem Hause sorgen wir selbst«.

Interessant an der gewählten Maxime der Sauberkeit ist ihre enge Verbindung zum Schmutz, für dessen Beseitigung künftig die FSK zuständig sein sollte. Auch neu gegründete Institutionen waren dem Zeitgeist verhaftet. In der Kampagne »Aktion saubere Leinwand«, 1964 gegen die FSK-Freigabe des Films *DIE SÜNDERIN* von Ingmar Bergmann gegründet, lebte die Forderung nach Sauberkeit als Kampfbegriff ein letztes Mal wieder auf.

DER SPIEGEL lobte, Curt Oertel sei es gelungen »drei Militärregierungen, elf Kul-

Die Autorin war bis Ende März d. J. 20 Jahre lang Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) sowie der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO). Ab Dezember 2019 ist sie Vorstand der Friedrich-Wilhelm-Murnau Stiftung.

tus-, elf Sozial-, elf Innenminister, fünf Produzenten-, Verleiher- und Theaterbesitzer-Verbände, die ausländischen Verleiher, drei Kirchen und die Jugendorganisationen in jahrelangen vorbereitenden Verhandlungen unter einen Hut gebracht zu haben.«²

Gründungsgeschichten von Institutionen sind dann besonders interessant, wenn sie Neuland betreten oder wenn sie – in der Nachschau – gar einen Paradigmenwechsel eingeleitet haben. Die Gründung der FSK, durchaus ein Freiheitsgeschenk der Alliierten, stellte in der deutschen Geschichte ein absolutes Novum dar: der Staat war nicht mehr oberster Zensor – wie es fortlaufend seit der Erfindung des Kinos in Deutschland der Fall war – sondern unabhängige Prüferinnen und Prüfer befinden seitdem im jeweiligen Einzelfall über die Freigabe von Filmen.

Die öffentlichen Reaktionen waren überwiegend positiv, die Presse sah die FSK als einzige Alternative zur staatlichen Zensur.³ So rühmte beispielsweise der Göttinger Ordinarius Hermann Nohl, in der Weimarer Republik ein bekannter Vertreter der Reformpädagogik, im Nationalsozialismus dann Verfechter einer völkischen Natio-

nalpädagogik in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *DIE SAMMLUNG* im Jahr 1952 die FSK als »eine von den wenigen echt demokratischen Organisationen, die Deutschland heute besitzt«.

Die Abwägung zwischen zwei Rechtsgütern von Verfassungsrang, zwischen der Freiheit der Kunst und dem Schutz der Jugend, wurde in die Hände einer Organisation gegeben, die man heute als PPP, als Public-Private-Partnership bezeichnen würde. Zweifellos eine zivilgesellschaftliche Errungenschaft. Kurz, der Beitrag der FSK zur Demokratisierung der bundesrepublikanischen Gesellschaft kann aus genau diesen Gründen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Um besagten Entwurf eines Schmutz- und Schundgesetzes wurde dann in den Jahren 1949/50 heftig gestritten. War für den katholischen Volkswartbund die »fortschreitende Erotisierung« die Ursache aller krisenhaften Erscheinungen der Gegenwart, so warnte die Alliierte Hohe Kommission, das geplante Gesetz sei eine Gefahr für die Pressefreiheit und zudem überflüssig, da das Strafrecht ausreiche, um anstößiger Schriften Herr zu werden.⁴ Erich Kästner sprach von einem »Kuratelgesetz gegen Kunst und Literatur« und einer »Entmündigung moderner Menschen«, die FRANKFURTER RUNDSCHAU warnte unter der Überschrift »Kulturpolizei?« mit den Worten »Es gibt viele Wege zum totalen Staat«. Schlussendlich wurde das inzwischen umbenannte Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) im Juni 1953 verabschiedet, ein Jahr später nahm die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ihre Arbeit der Indizierung auf. Endlich gab es sie wieder, die von der politischen Mehrheit offenbar so heiß ersehnte »öffentliche Verbotsliste«. Freiheit macht eben auch Angst. Verglichen mit dem Kulturkampf um das GjS, bei dem der »sexualmoralische Kanon (...) unmittelbar mit dem demokratischen Freiheitspostulat (konkurrierte)«,⁵ war die Gründung der FSK geradezu geräuschlos über die Bühne gegangen.

Allerdings: wo Licht ist, gibt es immer auch Schatten. Auch relativ demokratische Institutionen haben ihre hellen und ihre dunklen Seiten. Zu den finstersten Entscheidungen in der Frühzeit der FSK gehört die Nichtfreigabe des Films *ROM, OFFENE STADT* von Roberto Rossellini im Jahr 1950. Das 1945 hergestellte Meisterwerk des ita-

lienischen Neorealismus zeigt die Grausamkeiten der Nazis während der Besetzung von Rom und gehört zum Weltkanon der Filmgeschichte. Die FSK befürchtete seinerzeit eine »völkerverhetzende Wirkung« sowie eine »empfindliche Störung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Italien«. Erst zehn Jahre später, 1960, wurde *ROM, OFFENE STADT* ab 16 Jahren freigegeben und damit der deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus heutiger Sicht ein klarer Akt von Zensur, der unter dem Deckmantel der Völkerverständigung der damals vorherrschenden Verdrängung und Verleugnung der nationalsozialistischen Verbrechen Voranschub leistete.

Zu den lichtesten Entscheidungen der Anfangsjahre gehört die Freigabe des Films *DIE SÜNDERIN* von Willi Forst im Jahr 1951. Er erhielt die FSK-Freigabe »nicht unter 16 Jahren«, die damals höchste gesetzliche Altersstufe (»ab 18« wurde erst im Jahre 1957 eingeführt). Gegen diesen Film entwickelte sich der größte politische Skandal der deutschen Nachkriegsgeschichte. Nach der ersten Vorstellung verbot die Polizeidirektion in Koblenz weitere Aufführungen wegen »Gefährdung der öffentlichen Ordnung«. Es entstand eine Art Kulturkampfstimmung gegen einen Film, den die meisten seiner Gegner nie gesehen hatten. Es ging um angebliche Verherrlichung von Prostitution, um die Tötung auf Verlangen und Suizid. In den Medien, in Parlamenten und juristischen Seminaren, in öffentlichen Podiumsdiskussionen und von der Kanzel herab wurde über *DIE SÜNDERIN* gestritten resp. gewettert. Es ging um große Themen, »die Freiheit der Kunst, die Rechtmäßigkeit oder Notwendigkeit der Filmzensur, die Rolle der Kirchen und die Rechte des Staatsbürgers in der Bundesrepublik«, so Jürgen Kniep in seiner außerordentlich lesenswerten Geschichte der FSK.⁶

Der Filmverleih klagte gegen das Verbot. 1954 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass dem polizeilichen Einschreiten jede rechtliche Grundlage gefehlt habe, ja, dass die Freiheit der Kunst nicht der polizeilichen Generalermächtigung unterliegt. Ein wahrlich wegweisendes Urteil zum Wohle der Freiheit in Deutschland. *DIE SÜNDERIN* kam dann 1955 (erneut) ins Kino und wurde mit sieben Millionen Zuschauern ein Riesenerfolg. 1994 wurde der Film erneut zur Prüfung vorgelegt und erhielt die FSK-Freigabe ab 12. Jugendschutzeinschätzungen unterliegen dem Wandel, so wie die Gesellschaft als Ganzes eben auch. Die FSK, so viel lässt sich sagen, hat die Mentalitätsgeschichte der Bundesrepublik auf prägende Weise mitgeschrieben.

Als vielleicht lustigster Fall in jüngster Zeit kann die Aufregung über die FSK-Frei-

gabe ab 6 Jahren für den Film *KEINOHRHASEN* von Till Schweiger im Jahr 2007 gesehen werden. »Zu viel Sex« titelte die BILD AM SONNTAG am 13. Januar 2008 über die Liebeskomödie, in der ein zu 300 Stunden Sozialdienst im Kinderhort verurteilter Boulevardreporter sich als idealer Kindergärtner entpuppt und in der Leiterin Anna die Frau seines Lebens findet. Die FSK erhielt an die 400 Elternproteste, dass es in den Dialogen anzüglich und vulgär zuginge – die höchste Anzahl von Beschwerden, die je zu einem einzelnen Film bei der FSK eingingen. Die Bundesfamilienministerin ermahnte die FSK, genau hinzuschauen. Drei Bundesländer machten von ihrem – selten in Anspruch genommenem – Appellationsrecht Gebrauch, am 1. Februar 2018 wurde die Freigabe auf »FSK 12« angehoben. Die Grundsatz Legitimation durch Verfahren – seit Jahrzehnten in die DNA der FSK eingeschrieben – erweist sich insbesondere in Momenten einer Krise als robust und hilfreich. Mit sieben Millionen Zuschauern wurde *KEINOHRHASEN* übrigens einer der erfolgreichsten deutschen Filme.

Vor 70 Jahren vollzog sich mit der Gründung der FSK ein fundamentaler gesellschaftlicher Paradigmenwechsel. An die Stelle einer staatlichen Zensur war eine Freiwillige Selbstkontrolle getreten. Unabhängige und weisungsfrei agierende Prüferinnen und Prüfer aus der Mitte der Gesellschaft, nur den gesetzlichen Vorschriften, ihrem Gewissen und ihrer persönlichen Wirkungsvermutung in Bezug auf den jeweiligen Film verpflichtet, haben seitdem an die 200.000 gesetzliche Alterskennzeichnungen ausgesprochen. Über die Jahrzehnte hinweg dürften mehrere Tausend Bürgerinnen und Bürger bei der FSK in Wiesbaden Filme gesichtet, oft heftig diskutiert und schließlich per Mehrheitsbeschluss über ihre Altersfreigabe entschieden haben. So wie Alexander Kluge die Oper als ein »Kraftwerk der Gefühle« charakterisiert, kann die FSK als ein »Kraftwerk des Jugendschutzes« beschrieben werden. Seit 70 Jahren wird bei der FSK jeden Tag und parallel in mehreren Ausschüssen über die Wirkung von Filmen laut nachgedacht. In den Archiven und Statistiken der FSK ist ein institutionelles Wissen über 70 Jahre Film- und an die 40 Jahre Videoveröffentlichungen in Deutschland gesammelt – eine interessante Fundgrube für Historikerinnen und Moralforscher. Kurz: so etwas wie die FSK gibt es in Deutschland nur einmal.

Die Zeiten ändern sich. Rasant. Die Herausforderung heute besteht darin, angesichts der Konvergenz der Medien stringente und angemessene Lösungen für einen Jugendmedienschutz der Zukunft zu entwickeln. Es steht erneut ein Para-

digmenwechsel an. Dazu hat die FSK eine klare Vision. Sie entwickelt ein Selbstklassifizierungssystem für filmische Inhalte. Das webbasierte System wird valide Altersklassifikationen für filmische Inhalte generieren, schnell sowie zeit- und ortsunabhängig. Das Selbstklassifizierungssystem der FSK wird aus einem webbasierten dynamischen Formular mit Fragen zu den Risikodimensionen des Jugendschutzes wie Gewalt, Sexualität, Diskriminierung oder Drogenkonsum bestehen. Ein definierter Algorithmus gewichtet die Antworten und generiert automatisch Altersbewertungen. Das System wird in enger Kooperation mit den Obersten Landesjugendbehörden, den Ständigen Vertretern bei der FSK und der Film- und Videoindustrie entwickelt. Eine Rechtssicherheit wird angestrebt. Das System soll Anbietern Compliance mit gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen garantieren. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat die Zeichen der Zeit erkannt und im Vorfeld der geplanten Novellierung des Jugendschutzgesetzes die Weiterentwicklung moderner technischer Schutzsysteme begrüßt. Die Ergebnisse sollen den etablierten Jugendschutzstandards und der bewährten Spruchpraxis der FSK entsprechen.

Angesichts der Omnipräsenz von filmischen Inhalten auf allen nur denkbaren Geräten und Ausspielwegen scheint schwer vorstellbar, dass das strenge gesetzliche Regime eines »Verbots mit Erlaubnisvorbehalt« des Jugendschutzgesetzes für Kino und Video in mittlerer Zukunft noch Bestand haben wird. Dann könnte es sein, dass Alterskennzeichnungen, statt Verbot und Erlaubnis zu regeln, eine Empfehlung für Eltern, Kinder und Jugendliche abgeben. Dann könnte auch sein, dass der gesellschaftliche Bedarf an seriös zu Stande gekommenen Alterskennzeichen als Orientierungshilfe im Dschungel der medialen Angebote bestehen bleibt.

¹ Sybille Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik*, München 2011, S. 53 ff.

² Mit Intimitäten fing es an, in: *DER SPIEGEL*, 22.09.1949; in: Jürgen Kniep, »Keine Jugendfreigabe!« *Filmzensur in Westdeutschland 1949-1990*, S. 42, erschienen in: *Moderne Zeit, Neue Forschung zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Hg.: Ulrich Heubert und Lutz Raphael, Band XXI, Wallstein Verlag, 2010.

³ Vergl. Kniep, a.a.O., S. 45 ff.

⁴ Steinbacher, a.a.O., S. 56 ff.

⁵ Steinbacher, a.a.O., S. 57

⁶ Jürgen Kniep, a.a.O., S. 10